

**Aus der Einleitung:** [Werteerziehung durch die Schule](#). Begriffliche Grundlagen, staatstheoretische Basis und institutionelle Ziele, Reihe Religion und Aufklärung, Mohr Siebeck, Tübingen 2023, A. Katarina Weilert:

Schule soll neben der Vermittlung von Bildung, verstanden als Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, auch eine Erziehungsfunktion ausüben. So wird, nicht zuletzt landesverfassungsrechtlich, gefordert, dass Schule ein Ort der „Werteerziehung“ und Persönlichkeitsbildung oder sogar „Gewissensbildung“ sein solle. Was aber heißt das eigentlich? Was sind „Werte“? Zu welchen Werten soll auf welche Weise erzogen werden? Darf der Staat im Rahmen der Schule Einfluss nehmen auf die Ausbildung der Persönlichkeit – muss er es sogar – und wo liegen die Grenzen?

Während im politischen Diskurs die „Werte des Grundgesetzes“ immer wieder beschworen und landesverfassungsrechtlich sogar derartige Werte oder auch darauf basierende „Gesinnungen“ identifiziert werden (etwa eine freiheitlich-demokratische Gesinnung; die Verantwortung für die Gemeinschaft und für künftige Generationen, ein Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt) bis dahin, dass denjenigen, die diese Werte nicht teilen, politisch ein Platz außerhalb unserer Gesellschaft zugewiesen wird, ist im rechtswissenschaftlichen wie auch interdisziplinären Diskurs umstritten, ob es überhaupt „Werte“ des Grundgesetzes geben kann. Auch Deutschlands rigides Verbot des Homeschooling, jedenfalls außerhalb von pandemischen Zwängen, basiert nicht auf der primären Sorge, dass die Schüler zu Hause den Stoff der Mathematik oder die korrekte Rechtschreibung nicht sachgerecht lernen könnten, sondern ist motiviert von der Angst vor Parallelgesellschaften, also von Menschen mit Anschauungen, die „unseren Werten“ zuwiderlaufen und die sich deshalb nicht in unsere Gesellschaft integrieren. Hat Schule also damit vor allem eine Integrationsfunktion, um die Gesellschaft entgegen aller Pluralitätsbekundungen doch in Richtung einer „Grundhomogenität“ zu formen? Verbergen sich hinter einer „Werteerziehung in der Schule“ eigentliche Machtansprüche des Staates, eine „richtige Gesinnung“ zu bewirken? Kann der Staat seinen Anspruch oder wenigstens seine Legitimation einer Werteerziehung aus dem Grundgesetz ableiten?“ [...]

Der Band „Werteerziehung in der Schule“ kann die aufgezeigten Dilemmata nur schärfer konturieren, aber nicht aus der Welt schaffen oder „lösen“. Trotz aller Unschärfe und

Problematiken ist der Wertbegriff nicht notwendig zu verdammen, sondern er kann in den unterschiedlichen Disziplinen oder auch politischen Diskursen seine je eigene Bedeutung finden. Heikel bleibt es allerdings, aus ihm in seiner Unschärfe etwaige „Vorschriften“ für die Bürger – bzw. in diesem Kontext spezifisch: Schüler – abzuleiten. „Werte“ bilden kein übergeordnetes staatliches Recht und Grundrechte dürfen nicht in Grundpflichten umgemünzt werden. Der politische Ruf nach einer Wertegemeinschaft, bei der der Schule die Rolle zukommt, die Bürger der nächsten Generation demokratietauglich und gemeinwohlorientiert zu erziehen, sie positiv-affirmativ entsprechend der in den Landesverfassungen explizierten „Werte“ zu formen, muss in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung in ein Angebot an Werten und die Erziehung zur Urteilsfähigkeit, die eine Mündigkeit voraussetzt, umgedeutet werden. Aber wie kann zu einer Mündigkeit erzogen werden, wenn Kinder und Jugendliche einer Beliebigkeit an Werten, Idealen und Vorstellungen eines guten Lebens und verantwortlichen Handelns ausgesetzt sind? Hier können Vorbilder eine zentrale Rolle spielen.

Wird die Würde des Menschen als oberster „Wert“ des Grundgesetzes nur noch als freiheitliche Autonomie verstanden, ist damit in erster Linie nur eine negative Aussage getroffen, gleichsam ein „Nichteinmischungsprinzip“ verwirklicht, aber kein positiver Wert vermittelt oder kein Gut, dem nachzustreben es sich lohnen würde. Offensichtlich fehlt einer Gesellschaft der Zusammenhalt, wenn sie allein darauf gerichtet ist, die Menschen als autonome und voneinander diverse Personen zu achten und zu ihnen heranzubilden. In dieser Spannung steht der Verfassungs- und Gesellschaftsdiskurs: Die Fokussierung auf das freiheitliche Individuum und das Gut der Vielfalt gerät in Spannung zur gesellschaftspolitischen Notwendigkeit eines Miteinanders, das über bloße Toleranz hinausreicht. Nicht ganz zufällig ist das Böckenförde-Diktum in verschiedenen Beiträgen dieses Bandes zur Sprache gebracht worden, da der verfassungsrechtlich verweigerte, über das Anerkenntnis von Grundrechten hinausreichende, „positive“ Wertebezug eine Leerstelle hinterlässt. Es bedarf gemeinsamer Identifikationspunkte und gemeinsamer Orientierungen, um ein Zugehörigkeitsgefühl zu vermitteln, das Grundlage für eine solidarische Form des Miteinanders ist. Unter der „Werte-Chiffre“ werden solche Identifikationspunkte definiert, die wie die landesverfassungsrechtliche „Lyrik“ hinreichend deutungsoffen sind, aber doch gemeinsame Zielpunkte vorgeben. In der

Bildung vermittelt werden sie über Lerninhalte, aber insbesondere auch über Vorbilder und glaubwürdige Autoritäten, an den sich die Lernenden „abarbeiten“ bzw. zu denen sie sich in Position setzen können.

In der Schule ist die Situation im Gegensatz zum Miteinander Volljähriger von der Besonderheit geprägt, dass Kinder und Heranwachsende noch keine „fertigen“ Persönlichkeiten sind, die ohne Vorbilder und Leitmaßstäbe gleichsam aus sich selbst heraus das für sie selbst Gute und gesellschaftlich Erstrebenswerte erkennen und umsetzen können. In erster Linie sind die Eltern aufgerufen, hier durch Vorbildfunktion und Vermittlung von „Werten“ zu wirken. Aber auch der Staat kann gewisse auf das gemeinschaftliche und zukunftsorientierte Miteinander bezogene „Ziele“, „Tugenden“, „Güter“ und „Werte“ in Landesverfassungen, Schulgesetzen und Bildungsplänen definieren, die er aber nur in Ergänzung und grundsätzlich nicht in Opposition zum Elternhaus anbieten darf. Vor allem aber darf keine positive Gesinnungshaltung abverlangt werden und es muss der Widerspruch zu dem Vermittelten zulässig sein, will der Staat nicht totalitär werden. Das, was staatlich nicht verordnet werden darf, kann allerdings durch einzelne Lehrerpersönlichkeiten bewirkt werden, die als Vorbilder für ihre Werte und favorisierten Güter eintreten. Auch hier dürfen die Schüler sich nicht gezwungen sehen, diese zu teilen (sich etwa dem staatlichen Zwang durch Notengebung für ihre Gesinnung ausgesetzt zu sehen), sondern das Lehrervorbild soll vielmehr eine Grundlage für eine eigene Entscheidungsfindung der Schüler bilden, diese Werte und Güter als positiv und nachahmenswert anzunehmen oder abzulehnen. Hängt am Ende also vieles an der Lehrperson selbst, so bleibt jedoch die Schwierigkeit, wie der neutrale Verfassungsstaat solche positiven Vorbilder der Lehrenden für den Schulunterricht heranbilden kann, ohne am einen Ende in eine Gesinnungskontrolle der Lehrenden zu verfallen oder aber am anderen Ende an die Grenzen seiner Schulaufsichtspflicht zu stoßen.

Die Stärke der Wertesemantik im politischen Diskurs fällt also mit ihrer begrifflichen Schwäche zusammen, nämlich ihrer hohen Unterbestimmtheit. Seinem germanischen Ursprung nach bedeutet Wert etwas „Kostbares“. Auf diese positive Konnotation wird in Zusammenhang mit dem hohen Ansehen, das das Grundgesetz genießt, unmittelbar rekurriert, wenn von „den Werten des Grundgesetzes“ gesprochen wird. Wie die Beiträge des Bandes zeigen, ist hier Vorsicht geboten, wenn diese hoch unterbestimmten Werte

des Grundgesetzes als eine Aufforderung zu einer „Gesinnungserziehung“ verstanden oder wenn aus ihnen staatsrechtliche Pflichten abgeleitet werden. Rechtspflichten können sich nur aus dem positiv gesetzten Recht ergeben und die Gesinnung seiner Bürger hat der Staat nirgendwo, auch nicht im Schulkontext, zu kontrollieren oder einzufordern. Der Schlüssel zur Vermittlung dessen, was sich als rechtlich verbindlicher Bildungskanon fassen lässt (wie etwa die Erziehung zu gewissen Tugenden, die Vermittlung von Prinzipien und die Sensibilisierung für Wertschätzungen gegenüber anderen Menschen und für den verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt) und was darüber hinaus gesellschaftlich nötig ist, um den „Kit“ einer Gemeinschaft zu bilden, kann wenigstens im Ansatz in Lehrerpersönlichkeiten liegen, die positiv für „Werte“ einstehen, ohne die Schüler zu überwältigen. Ziel ist dabei nicht die Gesinnungserziehung, sondern die Erziehung zur Mündigkeit auf der Basis angebotener und vorgelebter „Werte“.